



Versicherungspflicht in der GRV

■ Arbeitnehmer

Dazu zählen u.a.

- die so genannten **Scheinselbständigen**

Im Anfrageverfahren entscheidet die Deutsche Rentenversicherung, Berlin, ob eine selbständige Tätigkeit oder eine abhängige Beschäftigung gegeben ist und evtl. Versicherungspflicht als Selbständiger mit nur einem Auftraggeber oder als Arbeitnehmer (= Scheinselbständiger) vorliegt.

- **geringfügig Beschäftigte** mit einem Entgelt mit insgesamt *mehr* als 400 Euro/Monat bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen oder bei zwei und mehr Nebenjobs neben einer Hauptbeschäftigung

- **geringfügig Beschäftigte** (ohne Haupterwerb) mit einem Entgelt *bis* 400 Euro/Monat, wenn der Arbeitnehmer den Rentenversicherungsbeitrag über die Arbeitgeber-Pauschale hinaus auf 19,9 % aufstockt.

■ Auszubildende unabhängig von der Höhe ihrer Ausbildungsvergütung

■ Wehrpflichtige und Zivildienstleistende

■ Bezieher von Lohnersatzleistungen

i.d.R. Empfänger von gesetzlichem Krankengeld und Empfänger von Arbeitslosengeld I sowie Arbeitslosengeld II (Hartz-IV-Leistungsempfänger)

■ Kindererziehende in der BRD

für Geburten ab 1992 pro Kind 3 Jahre, für Geburten vor 1992 pro Kind 1 Jahr

■ Pflegepersonen bei ehrenamtlicher Pflege Tätigkeit

i. d. R. bei Pflegeaufwand von mindestens 14 Std./Woche (Antrag bei der Pflegekasse)

■ selbständige Handwerker - nach 216 Pflichtbeiträgen/18 Jahren (auch Azubi- und Gesellenzeit) Befreiung möglich; Kriterien: in die Handwerksrolle eingetragen und handwerklich tätig

■ bestimmte sonstige Selbständige, z. B.

- Hebammen

- Angehörige von Lehr- und Pflegeberufen,

u. a. Fahr-, Golf-, Tennis- oder Nachhilfelehrer, Krankengymnasten, Masseur, wenn sie nicht mindestens einen rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen.

- Künstler und Publizisten nach den Voraussetzungen im Künstlersozialversicherungsgesetz

- Selbständige mit einem Auftraggeber, z. B. **Handelsvertreter**

Versicherungspflicht, wenn kein versicherungspflichtiger Arbeitnehmer über 400 Euro/Monat Arbeitsentgelt beschäftigt wird (Familienangehörige und Azubi werden auch anerkannt); Existenzgründerbefreiung in den ersten 3 Jahren möglich.

■ Pflichtversicherte auf Antrag

creastiXX® ist eine Marke der Ernst Biedermann & Jan Schmidt GdB

Mehr von uns erfahren Sie unter www.creastixx.de
Erreichen können Sie uns per E-Mail unter info@creastixx.de sowie
telefonisch unter 01716229911 (Ernst Biedermann) oder 01708346127 (Jan Schmidt)



Welche Personen sind in der GRV u. a. *nicht* pflichtversichert?

■ Geringfügig Beschäftigte

- Personen mit einer **Alleinbeschäftigung** bei einem **Brutto-Arbeitsentgelt von bis zu 400 Euro/Monat**, wenn der Arbeitnehmer den Arbeitgeber-Pauschalbeitrag von 15 % zur GRV (für haushaltsnahe 400-Euro-Mini-Jobs von 5 %) *nicht* zusätzlich aufstockt
Auszubildende sind auch in einer geringfügigen Beschäftigung versicherungspflichtig!
- Personen bei einem Brutto-Arbeitsentgelt *bis* zu 400 Euro/Monat neben einem sozialversicherungspflichtigen Haupterwerb (jedoch nur bei einem **einzigem Nebenjob**)
- Ohne Entgeltgrenzen liegt eine kurzfristige Beschäftigung oder **Saisonbeschäftigung** vor, wenn die nicht berufsmäßig ausgeübte Beschäftigung im *Kalenderjahr* von vornherein auf 2 Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt ist. Auch bei Ausübung einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung fallen keine Sozialversicherungsbeiträge an.

■ Beamte

■ Selbständige (von Ausnahmen abgesehen, siehe Vorderseite)

■ Personen mit berufsständischer Versorgung

z. B. Ärzte, Rechtsanwälte, Apotheker, Architekten (falls angestellt, Befreiung auf Antrag möglich)

Wer kann sich in der GRV freiwillig versichern?

- **nicht versicherungspflichtige** deutsche Staatsbürger (auch mit Wohnsitz im Ausland) oder Ausländer mit Wohnsitz innerhalb des Gebietes der BRD ab dem 16. Lebensjahr
- **Beamte***
- **versicherungsfreie Personen***
mit berufsständischer Versorgung, z. B. niedergelassener Arzt
- **von der Versicherungspflicht befreite Personen***
mit berufsständischer Versorgung,
z. B. angestellter Arzt bzw. Handwerker nach 216 Pflichtbeiträgen

* Freiwillige Versicherung möglich, wenn bereits für mindestens 60 Monate Beiträge zur GRV gezahlt wurden.

creastiXX® ist eine Marke der Ernst Biedermann & Jan Schmidt GdB R

Mehr von uns erfahren Sie unter www.creastixx.de
Erreichen können Sie uns per E-Mail unter info@creastixx.de sowie
telefonisch unter 01716229911 (Ernst Biedermann) oder 01708346127 (Jan Schmidt)